

**Bericht über die**  
**Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**  
**in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2004**

1. Vorbemerkung

Im Jahr 2004 sind insgesamt 40.943 Individualbeschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erhoben worden, von denen 2.470 gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet waren. Der Gerichtshof hat in dieser Zeit 20.350 Beschwerden für unzulässig erklärt und 718 Urteile gefällt (vgl. „Survey of Activities 2004“ des EGMR unter <http://www.echr.coe.int/Eng/InfoNotesAndSurveys.htm>).

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof ohne weitere Untersuchung, d.h. auch ohne eine Stellungnahme des belangten Staats, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt. Eine Zustellung erfolgt lediglich in etwas mehr als einem Prozent der Fälle (s. unten 4. mit Beispielen). Beschwerden, die begründet sein könnten oder weiterer Aufklärung bedürfen, werden dem belangten Staat zur Stellungnahme zugestellt.

In den Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland, in denen die Bundesregierung zur Stellungnahme aufgefordert wurde, hat der EGMR im Jahr 2004 in zwölf Fällen abschließende Entscheidungen getroffen. Dabei hat er in fünf Fällen eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt und in fünf weiteren Fällen die Beschwerden zurückgewiesen. In einem Fall hat er eine Individualbeschwerde gemäß Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe b aus seinem Register gestrichen, nachdem die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer einen Vergleich geschlossen hatte (Individualbeschwerde Nr. 72719/01 *K. gegen Deutschland*). In einem weiteren Fall (Individualbeschwerde Nr. 44842/98 *Sch. gegen Deutschland*) hat er den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereintragung seiner Beschwerde in das Register abgelehnt (Artikel 37 Abs. 2 EMRK).

Die zehn Verfahren, in denen der Gerichtshof die Unzulässigkeit oder die Begründetheit der Beschwerde festgestellt hat, werden im Folgenden näher dargestellt (s. unten 2. und 3.). Nichtamtliche deutsche Übersetzungen der Entscheidungen sind über die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (<http://www.bmj.bund.de>, siehe unter „Themen/

Menschenrechte/EGMR/Wichtige Verfahren – wichtige Urteile“) und über das deutsche Portal des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ([http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente\\_auf\\_Deutsch](http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch)) zu erhalten.

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2004 ist das Urteil in dem Individualbeschwerdeverfahren *v. H.*, das in der Öffentlichkeit große Beachtung gefunden hat, besonders hervorzuheben (s. unten 2.4). In dem Verfahren ging es um die Frage, inwieweit durch die Presseveröffentlichung von Fotos der Beschwerdeführerin deren Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt worden ist.

Ein weiteres wichtiges Urteil des Gerichtshofs aus dem Jahr 2004, das wegen eines Verweisungsantrages der Bundesregierung nicht endgültig geworden ist, betrifft eine bestimmte Gruppe der so genannten Neubauern. Mit Urteil vom 22. Januar 2004 (Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ] 2004, 57; Neue Justiz [NJ] 2004, 167; Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2004, 923; Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht [VIZ] 2004, 166; Zeitschrift für Immobilienrecht [ZfIR] 2004, 216) entschied eine Kammer des Gerichtshofs in den Verfahren *Jahn u.a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerden Nr. 47169/99 u.a.), dass durch die entschädigungslose Entziehung von Grundstücken nach Artikel 233 §§ 11 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 1 des Ersten Protokolls zur EMRK verstoßen worden sei. Da diese Entscheidung nicht endgültig ist, wurde sie in die nachfolgende Übersicht nicht aufgenommen. Mit einer abschließenden Entscheidung der Großen Kammer in dieser Sache wird im Jahr 2005 gerechnet.

Selbstverständlich ist die Rechtsprechung des EGMR für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Alle Entscheidungen des EGMR sind auf dessen Internetseite ([www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)) bei dem Stichwort HUDOC in den dortigen Amtssprachen Englisch und Französisch zu finden. In deutscher Sprache werden Entscheidungen z.B. in den folgenden Zeitschriften veröffentlicht: Deutsches Verwaltungsblatt [DVBl], EuGRZ, Medien und Recht [M&R], NJW, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für das Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR], Österreichische Juristenzeitung [ÖJZ], Strafverteidiger [StV]; eine Fundstellensammlung ist unter <http://www.egmr.org> im Internet zu finden.

## 2. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

### 2.1 *V. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 47169/99)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *V. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 8. Januar 2004 (EuGRZ 2004, 150; NJW 2005, 41) einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Dauer des der Individualbeschwerde zugrunde liegenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht von nahezu sieben Jahren einen Verstoß gegen das Recht auf gerichtliche Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist darstelle.

### 2.2 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 74969/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 26. Februar 2004 (EuGRZ 2004, 700; FamRZ 2004, 1456; NJW 2004, 3397) einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) festgestellt.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass in dem der Beschwerde zugrunde liegenden familiengerichtlichen Verfahren das Recht auf Achtung des Familienlebens verletzt worden sei. Dem Beschwerdeführer sei das Umgangs- und Sorgerecht für sein bei Pflegeeltern aufwachsendes leibliches Kind versagt und keine Möglichkeit der Überwindung der dauerhaften Trennung gegeben worden. Das erkennende Gericht habe bei dem bestehenden Konflikt um das Sorge- und Umgangsrecht nicht alle möglichen Lösungen in Betracht gezogen. Insbesondere habe es offensichtlich nicht untersucht, ob es Wege gegeben hätte, den Beschwerdeführer und sein Kind schrittweise und schonend zusammenzubringen. Das Gericht habe in seiner Entscheidung vielmehr ausschließlich auf die Folgen für das Kind bei Trennung von den Pflegeeltern abgestellt und es dabei versäumt, die langfristigen Folgen zu berücksichtigen, die eine dauerhafte Trennung vom leiblichen Vater für das Kind mit sich bringen.

### 2.3 *H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 11057/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *H. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 8. April 2004 (EuGRZ 2004, 715; FamRZ 2005, 585; NJW 2004, 3401) einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) festgestellt.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es in dem der Beschwerde zugrunde liegenden familiengerichtlichen Verfahren, in dem ohne Anhörung der Beschwerdeführer oder ihrer Kinder eine einstweilige Anordnung ergangen war, durch die den Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen wurde, das Recht auf Achtung des Familienlebens verletzt worden sei. Der Gerichtshof sah in dem innerstaatlichen Verfahren u.a. die verfahrensrechtlichen Garantien des Artikels 8 EMRK verletzt. Danach müssen Eltern bei dem Entscheidungsprozess im Hinblick auf Fürsorge- und Unterbringungsmaßnahmen so ausreichend beteiligt sein, dass ihre Interessen angemessen geschützt sind. Dies sei hier unterblieben, ohne dass nach Auffassung des Gerichtshofs hierfür ausreichende Gründe vorlagen. Zudem führt der Gerichtshof aus, dass die Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahme auf Eltern und Kinder sowie etwaige Alternativen zu der Stellung der Kinder unter staatliche Obhut vor Durchführung einer derartigen Maßnahme nicht sorgfältig genug geprüft worden seien, insbesondere weil die dem Familiengericht vorliegenden Gutachten die Frage der Auswirkung der Trennung von Eltern und Kindern nicht behandelt hätten. In derselben Sache hat auch das Bundesverfassungsgericht die angegriffene Entscheidung des Familiengerichts kritisiert, diese aufgehoben und die Sache an das Familiengericht zurückverwiesen (Beschluss des BVerfG vom 21. Juni 2002 – 1 BvR 605/02 –; vgl. [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) und FamRZ 2002, 1021).

### 2.4 *v. H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 59320/00)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *v. H. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 24. Juni 2004 (DVBl. 2004, 1091; EuGRZ 2004, 404; FamRZ 2004, 1455; JZ 2004, 1015; M&R 2004, 246; NJW 2004, 2647) einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) festgestellt.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass im Hinblick auf die Veröffentlichung von Fotos in verschiedenen Zeitschriften, die die Beschwerdeführerin

in der Öffentlichkeit zeigten, Artikel 8 EMRK anwendbar sei und zwischen dem Schutz des Privatlebens der Beschwerdeführerin und der in Artikel 10 EMRK garantierten Meinungsfreiheit abgewogen werden müsse. Der entscheidende Faktor in der Abwägung sei in dem Beitrag zu sehen, den die veröffentlichten Fotos und Artikel zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse leisten können. Die Fotos, die ohne Wissen oder Zustimmung der Beschwerdeführerin aufgenommen wurden, zeigten diese in ihrem täglichen Leben einschließlich Aktivitäten rein privater Natur. Es sei klar gewesen, dass die Fotos keinen Beitrag zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse hätten leisten können, da sie die Beschwerdeführerin nicht in offizieller Funktion zeigten und sich sowohl die Fotos als auch die Wortbeiträge ausschließlich mit Details aus dem Privatleben der Beschwerdeführerin befassten.

Obwohl die Öffentlichkeit ein Recht auf Information, unter besonderen Umständen auch über das Privatleben prominenter Personen haben könne, habe dies im vorliegenden Fall nicht bestanden. Die allgemeine Öffentlichkeit habe kein legitimes Interesse am Aufenthaltsort der Beschwerdeführerin oder ihrem Verhalten im Privatleben, auch wenn sie sich an Plätzen aufhalte, die nicht zurückgezogen und der Öffentlichkeit gut bekannt seien. Selbst wenn solch ein öffentliches Interesse bzw. ein wirtschaftliches Interesse der Zeitschriften an der Veröffentlichung der Fotos und Artikel bestehe, müssten diese hinter dem Recht der Beschwerdeführerin auf Schutz ihres Privatlebens zurücktreten.

Der Gerichtshof hat in dem Urteil die fundamentale Bedeutung des Schutzes des Privatlebens insbesondere für die Persönlichkeitsentwicklung betont und ausgeführt, dass jede Person, einschließlich in der Öffentlichkeit bekannter Personen, eine berechnete Erwartung haben dürfe, dass ihr Privatleben geschützt werde. Die Kriterien, die die deutschen Gerichte für die Unterscheidung von absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte geschaffen hätten, seien nicht ausreichend, um einen effektiven Schutz des Privatlebens der Beschwerdeführerin sicherzustellen. Die deutschen Gerichte hätten insofern keinen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen vorgenommen, so dass das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt worden sei.

## 2.5 *C. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 49746/99)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *C. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 29. Juli 2004 (EuGRZ 2004, 634; StV 2005, 136) Verstöße gegen Artikel 5 Abs. 3 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt.

Zur Begründung des Vorliegens eines Verstoßes gegen Artikel 5 Abs. 3 EMRK im Hinblick auf die Dauer der vier Jahre und neun Monate andauernden Untersuchungshaft hat der Gerichtshof u. a. ausgeführt, dass das erkennende Gericht das der Beschwerde zugrunde liegende Strafverfahren nicht mit der notwendigen Zügigkeit behandelt habe, da im Durchschnitt weniger als vier Verhandlungstermine pro Monat angesetzt wurden. Zudem sei es nicht ausreichend gewesen, für die erste Hauptverhandlung lediglich einen Ersatzschöffen hinzuzuziehen. Denn das Gericht habe von vornherein erkennen können, dass es wegen der außergewöhnlich umfangreichen und komplizierten notwendigen Beweiserhebung zu unvermeidbaren Verzögerungen im Verfahren kommen könnte. Mit dieser Begründung hat der Gerichtshof im Hinblick auf die Dauer des Strafverfahrens auch das Vorliegen einer Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK bejaht.

## 3. Unzulässigkeitsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

### 3.1 *S. L. GmbH gegen Deutschland u.a. EU-Staaten* (Individualbeschwerde Nr. 56672/00)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *S. L. GmbH ./.* *Deutschland u.a. EU-Staaten* hat die Große Kammer des EGMR am 10. März 2004 die Beschwerde nach Artikel 34 und Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen (EuGRZ 2004, 279; NJW 2004, 3617; ÖJZ 2004, 613).

Der Beschwerde lag eine Entscheidung der EU-Kommission vom 16. September 1998 zugrunde, durch die gegen die beschwerdeführende Gesellschaft wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags ein Strafgeld verhängt wurde. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin Klage vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften. Außerdem stellte sie einen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung nach Artikel 242 des EG-Vertrags, der jedoch zurückgewiesen wurde. In diesem Verfahrensstadium wandte sich die Beschwerdeführerin an den EGMR und

machte einen Verstoß gegen Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) durch die Mitgliedstaaten der EG geltend. Aufgrund der Beschwerdeerhebung wurde von der Vollstreckung des Strafgeldes abgesehen. Am 30. September 2003 hob das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften das Strafgeld der EU-Kommission auf.

Daraufhin hat der EGMR entschieden, die Beschwerdeführerin könne nicht behaupten, Opfer einer Konventionsverletzung zu sein, da im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts erster Instanz klar gewesen sei, dass keine begründeten und überzeugenden Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit mehr bestanden, dass die befürchtete Konventionsverletzung eintreten würde. Denn zu diesem Zeitpunkt sei sicher gewesen, dass das Strafgeld nicht mehr vor der Entscheidung des Gerichts erster Instanz vollstreckt und damit der Zugang zum Gericht erschwert würde.

### 3.2 *R. u.a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 70826/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *R. u.a. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 16. September 2004 die Beschwerde nach Artikel 34 und Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde lag ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zugrunde, das auf eine Änderung der Steuergesetze im Jahre 1992 zurückgeht, mit der die Steuerfreiheit spezieller Sozialpfandbriefe aufgehoben wurde. Die Beschwerdeführer machten einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) wegen überlanger Verfahrensdauer geltend. Der Gerichtshof hat die Beschwerde mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass Steuerstreitigkeiten nicht in den Bereich der in Artikel 6 Abs. 1 EMRK genannten zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen fallen, obwohl sie notwendigerweise finanzielle Auswirkungen auf den Steuerzahler haben.

### 3.3 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 11103/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 16. September 2004 die Beschwerde nach Artikel 34 und Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer, ein nunmehr staatenloser ehemaliger rumänischer Staatsangehöriger, rügte mit seiner Beschwerde im Wesentlichen eine Verletzung des

Artikels 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch die Entscheidung der deutschen Behörden, ihn trotz seiner Staatenlosigkeit nach Rumänien abzuschicken. Er rügte weiterhin eine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter), da er nach seiner Abschiebung aus Deutschland von den rumänischen Behörden im Transitbereich des Flughafens Bukarest-Otopeni unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten würde.

Der Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, der Beschwerdeführer sei wegen der Weigerung der deutschen Behörden, ihm politisches Asyl zu gewähren oder einen anderen Aufenthaltstitel zu verleihen, gemäß § 42 Abs. 1 des Ausländergesetzes und §§ 36 Abs. 1 oder 38 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes zur Ausreise aus dem deutschen Hoheitsgebiet verpflichtet gewesen. Die Tatsache, dass die Abschiebung wegen seiner Staatenlosigkeit zunächst nicht vollzogen werden konnte, habe nicht zur Folge gehabt, dass die deutschen Behörden die Ausreisepflicht des Beschwerdeführers aufgehoben haben.

In Bezug auf die Lebensumstände im Transitbereich des Flughafens von Bukarest stellte der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer nicht daran gehindert sei, nach Rumänien einzureisen, weil die rumänischen Behörden ihr Einverständnis zu seiner Einreise gegeben haben.

#### 3.4 *D. u.a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 33743/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *D. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 7. Oktober 2004 die Beschwerde nach Artikel 34 und Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführer, nunmehr staatenlose ehemalige rumänische Staatsangehörige, rügten mit ihren Beschwerden im Wesentlichen die Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter). Die Umstände des Falls sowie die Gründe für die Unzulässigkeitsentscheidung des Gerichtshofs sind im Wesentlichen mit denen im Beschwerdeverfahren *G. ./.* *Deutschland* identisch. Auf die Ausführungen zu diesem unter Ziffer 3.3 näher dargestellten Verfahren wird daher hier Bezug genommen.

### 3.5 *H.-H. und H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 45584/99)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *H.-H. und H. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 14. Oktober 2004 die Beschwerde nach Artikel 34 und Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Mit der Beschwerde, der ein Sorgerechtsverfahren zugrunde lag, in dem das Sorgerecht für eine der Beschwerdeführerinnen auf einen Vormund übertragen wurde, wurden Verstöße gegen Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter), Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf faires Verfahren) und Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geltend gemacht. Der Gerichtshof hat diese Rügen als unzulässig bzw. offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und dabei insbesondere festgestellt, dass die mit der Sache befassten innerstaatlichen Gerichte bei ihrer Sorgerechtsentscheidung den Ermessensspielraum nicht überschritten hätten, der ihnen nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK zusteht.

## 4. Weitere Unzulässigkeitsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Die unter Ziffer 3. aufgeführten Unzulässigkeitsentscheidungen sind in Individualbeschwerdeverfahren ergangen, in denen der EGMR gemäß Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe b seiner Verfahrensordnung die Bundesregierung förmlich zur Stellungnahme aufgefordert hatte. Der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird allerdings wegen offensichtlicher Unzulässigkeit der Bundesregierung gar nicht erst übersandt, sondern unmittelbar vom Gerichtshof verworfen; eine Zustellung erfolgt lediglich in etwas mehr als einem Prozent der Fälle.

In Beschwerdeverfahren, in denen die Bundesregierung nicht beteiligt wurde, werden der Bundesregierung auch die Unzulässigkeitsentscheidungen des Gerichtshofs nicht gestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird auch nicht begründet. Einige dieser Entscheidungen werden jedoch auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht (<http://www.echr.coe.int/>). Für das Kalenderjahr 2004 sind dort folgende Unzulässigkeitsentscheidungen eingestellt, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind:

- *N. ./.* *Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 36847/03; Entscheidung vom 5. Februar 2004)

Die Beschwerdeführerin, eine kongolesische Staatsangehörige, rügte mit ihrer Beschwerde eine Verletzung von Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben) und Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) durch die Entscheidung der deutschen Behörden, sie in die Demokratische Republik Kongo abzuschicken. Der Gerichtshof wies die Beschwerde u.a. unter Hinweis darauf, dass die EMRK kein Asyl- oder Aufenthaltsrecht von Ausländern garantiere und dass der Schutz aus Artikel 3 EMRK nicht nur eine allgemein schlechte Situation in dem Heimatland des Betroffenen, sondern ein spezielles persönliches Verfolgungsrisiko voraussetze, als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig zurück.

- *A. ./.* *Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 67500/01; Entscheidung vom 13. Mai 2004)

Der Beschwerdeführer, ein türkischer Staatsangehöriger, rügte mit seiner Beschwerde eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe c i.V.m. Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), da seiner Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz Kontakte zwischen seinem Verteidiger und einem V-Mann der Polizei vorausgegangen waren. Der Gerichtshof wies die Beschwerde u.a. unter Hinweis darauf, dass die Informationen des V-Mannes über seine Kontakte mit dem Verteidiger für das Strafverfahren nicht relevant gewesen und dem entsprechend auch nicht im Verfahren verwendet worden seien, als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig zurück.

- *O. ./.* *Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 74866/01; Entscheidung vom 17. Juni 2004)

Der Beschwerdeführer rügte mit seiner Beschwerde im Wesentlichen eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch verschiedene familiengerichtliche Entscheidungen, in denen es um das Sorge- und Umgangsrecht für sein Kind ging. Der Gerichtshof wies die Rügen wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges bzw. wegen offensichtlicher Unbegründetheit u.a. mit dem Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer ausreichend in die familiengerichtlichen Verfahren einbezogen war, als unzulässig zurück.

- *A. ./.* *Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 74235/01; Entscheidung vom 18. November 2004)

Der Beschwerdeführer, ein türkischer Staatsangehöriger, rügte mit seiner Beschwerde vor allem eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK (Recht auf einen Dolmetscher), da ihm nach einer strafrechtlichen Verurteilung die Kosten für die Übersetzung der im Ermittlungsverfahren aufgezeichneten Telefongespräche auferlegt wurden. Der Gerichtshof wies die Beschwerde u.a. unter Hinweis darauf, dass der in der Konvention garantierte Anspruch auf unentgeltliche Zuziehung eines Dolmetschers nicht die in Rede stehenden Übersetzungskosten umfasse, als unzulässig zurück.